Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1085
26. 10. 77

Sachgebiet 810

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Müller (Remscheid), Franke, Kraus und der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
– Drucksachen 8/857, 8/1053 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, alsbald im Rahmen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes Bestimmungen dahingehend aufzunehmen, daß Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit, die von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit sind, vom 1. Juli 1978 ab Beiträge für berufsständische Versorgungswerke oder befreiende Lebensversicherungen nach den gleichen Kriterien erhalten wie die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Müller (Remscheid)
Franke
Kraus
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Es ist nicht vertretbar, solche Arbeitnehmer hinsichtlich der Alterssicherung zu benachteiligen, die als Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Angestelltenpflichtversicherung befreit sind oder von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht haben, sich von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreien zu lassen und entsprechende Lebensversicherungen abzuschließen. Eine diskriminierende Ungleichbehandlung der betroffenen Personengruppen ist nicht nur unter sozialstaatlichen sondern auch unter rechtsstaatlichen Aspekten schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil sie an die Bundesanstalt für Arbeit aufgrund gesetzlicher Verpflichtung die gleichen Beiträge zahlen wie die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, für die ab 1. Januar 1979 diese Beiträge aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der Rentenversicherung gezahlt werden.